

Probleme des Unternehmensinsolvenzplanverfahrens

RiAG Martin Horstkotte
Amtsgericht Charlottenburg
Berlin

Überblick – Der Ablauf

1. Die „Vor- Vorprüfung“
2. Die Vorprüfung, § 231
 - a) Empirie: Zwei Maßstäbe gerechtfertigt?
 - b) Inhaltsprüfung
 - Prämissen
 - Darstellender Teil:
 - Gesetzestechnik
 - Ausgangsbefund – Mindestinhalt
 - Ziel – Leitbild des sanierten Unternehmens
 - **Schwerpunkt:** Vergleichsrechnung – Vorschläge für alternative Betrachtungen

Überblick – Der Ablauf

- Gestaltender Teil:
 - Präklusionsklauseln
 - **Schwerpunkt:** Gruppenbildung – Beispiel
 - **Schwerpunkt:** Erfüllbarkeit – Zwei Beispiele
 - **Schwerpunkt:** Vollstreckbarkeit – Beispiel
 - Verzicht auf Schlussrechnungsprüfung
 - Regelung zur Höhe der Verwalter- / Sachwaltervergütung
 - Salvatorische Klauseln
 - c) Der zweite Schuldnerplan, § 231 Abs. 2
- ### 3. Vorbereitung des Erörterungs- und Abstimmungstermins

Überblick – Der Ablauf

4. Durchführung des Erörterungs- und Abstimmungstermins

Schwerpunkt: Planänderung, § 240

- Inhaltlich (Plankerntheorie)
- Verfahrensrechtlich

Überblick – Der Ablauf

5. Planbestätigung – amtswegige Prüfung (§§ 248, 250) einschl. Inzidententscheidung zur Obstruktion (§ 245)
6. Verfahrensaufhebung, § 258
7. Erfüllungsüberwachung, §§ 260 ff.
8. Die Rechtsbehelfe, §§ 251, 253

Die „Vor- Vorprüfung“

- Begriff
- Rahmenbedingungen, die für eine „Vor- Vorprüfung“ sprechen:
 - „Letalitätsrate“ ohne Vorabstimmung in der Praxis
 - „Flickenteppich“ der unterschiedlichen RechtsanwendungBeispiele:
 - Vergütungsregeln als Planbestandteil zulässig?
 - Gesellschaftsrechtliche Regelungen: Wer prüft was wie intensiv?
 - Verzicht auf Schlussrechnungslegung (§ 66 Abs. 1 S. 2 InsO), Reichweite? Gilt der Verzicht auch für die gerichtliche Schlussrechnungsprüfung (§ 66 Abs. 2 InsO)?
 - Vollstreckbarkeit des Plans bei reinen Verteilungsplänen – „Flexquote“
 - Behandlung von Nachranggläubigern – Abweichung von § 225 Abs. 1
- Anspruch auf Vorabstimmung? – M.E. Ja, denn
 - Bedeutung der Berechenbarkeit f. d. Rechtsunterworfenen: Insbesondere bei Sanierungsplänen mit Investorenprozess und / oder Einbeziehung der Anteilseigner ist die Berechenbarkeit **essentiell** für ein Gelingen!
 - Gerichtliches Entscheidungsmonopol
 - Parallele aus dem Steuerrecht: Anspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft außerhalb einer Außenprüfung – bestand vor Inkrafttreten von § 89 AO extra legem!
 - Parallele zum ö.-r. Folgenbeseitigungsanspruch
- Einzelheiten bei Horstkotte, ZInsO 2013, 2354

Die Vorprüfung, § 231

- Differenzierung der Tatbestände
 - Abs. 1 S. 1 Nr. 1
 - Gilt für alle Pläne
 - Eröffnet prinzipiell Nachbesserungsrecht
 - Korrelat: Beanstandungs- / Hinweispflicht des Gerichts (§ 231 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 I. HS, entspr. § 139 ZPO)
 - Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 3
 - Gilt nur für Schuldnerpläne
 - Erfordert Evidenz mangelnder Annahmewahrscheinlichkeit bzw. Erfüllbarkeit
 - Bei entsprechender Evidenz sofortige Zurückweisung möglich
 - Empirie: Berechtigung für Differenzierung erscheint zweifelhaft bei zu beobachtender Professionalisierung der Schuldnerpläne

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Verfahrensmaximen
 - Amtsermittlungs- / Beibringungs- / modifizierter Beibringungsgrundsatz (für Amtsermittlung u.a. Smid/Rattunde/Martini, Der Insolvenzplan, 4. Aufl., Rn. 2.50; Kröger, Welches sind die Rechtsgründe, die zur Versagung der Bestätigung des Insolvenzplans führen können? S. 59; für Beibringungsgrundsatz Uhlenbruck/Lüer-Streit, 14. Aufl., § 231, Rn. 3; Nerlich/Römermann/Braun, vor § 217, Rn. 90; vermittelnd Horstkotte, ZInsO 2014, 1297 bei Fn. 39; in dieselbe Richtung nun wohl auch BGH, ZInsO 2015, 1398 LS 4 mit Rn 36 – 39)
 - „Prüfungstiefe“
 - Tatsächliche Grundlagen, insbes. Prüfung von Ansatz und Bewertung (besonders bei Vergleichsrechnung, Anlagen gem. § 229) eingeschränkt auf Schlüssigkeit
 - Rechtsfragen unterliegen Entscheidungszwang

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Der BGH:
(Beschluss vom 7. 5. 2015 - IX ZB 75/14 -, ZInsO 2015, 1398 mit Anmerkungen von Herzig in Beck-FD-InsR 2015, 370928 und Spliedt in EWIR 2015, 483):
 1. Das Gericht prüft unter Berücksichtigung **sämtlicher rechtlicher Gesichtspunkte**, ob die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorlagerecht und den Inhalt des Plans beachtet sind. **Dabei hat es nicht nur offensichtliche Rechtsfehler zu beanstanden.**
 2. Im Insolvenzplan ist anzugeben, nach welchen Vorschriften die Gruppen gebildet wurden. Bei der **Bildung fakultativer Gruppen ist zu erläutern, auf Grund welcher gleichartigen insolvenzbezogenen wirtschaftlichen Interessen die Gruppe gebildet wurde und inwiefern alle Beteiligten, deren wichtigste insolvenzbezogene wirtschaftliche Interessen übereinstimmen, derselben Gruppe zugeordnet wurden.**
 3. Der Insolvenzplan darf **keine Präklusionsregeln** vorsehen, durch welche die Insolvenzgläubiger, die sich am Insolvenzverfahren nicht beteiligt haben, mit ihren Forderungen in Höhe der vorgesehenen Quote ausgeschlossen sind.
Salvatorische Klauseln wonach eine unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen sei, was auch für die Lücken im Plan gelten soll, sind wegen des Vorrangs der Geltung insolvenzrechtlicher Normen (§§ 231, 248, 254, 221 S. 2 InsO) unwirksam. (LS-Ergänzung durch Redaktion des BAKinso-Newsletters August 2015)
 4. Die **Bewertung** von Massegegenständen kann im gerichtlichen Vorprüfungsverfahren **regelmäßig nicht beanstandet** werden.
- eingehend auch Horstkotte, ZInsO 2014, 1297, 1300/1301

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Darstellender Teil, § 220, insbes. Abs. 2
 - Differenzierung der Maßstäbe?
 - Abs. 1 = „Muss“
 - Abs. 2 = „Soll“
Aber: Nach Sinn und Zweck ist auch Abs. 2 als zwingende Regelung zu verstehen (BGH, ZInsO 2009, 1252, Rn. 27; ZInsO 2012, 173, Rn. 9; ZInsO 2015, 1398)
 - Insolvenzsachen
Darstellung gibt Auskunft über Bedeutung leistungswirtschaftlicher Defizite, da Plan regelmäßig auf finanzwirtschaftliche Wirkungsweise beschränkt ist

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Darstellung der Verschuldungsstruktur
 - „klassisch extern“ (Finanz- / Waren- / Leistungskredit), mezzanin, gruppenintern, insbes. Cash-Pooling
 - Angaben haben Auswirkung auf Rang bzw. Rangklassen und zu prüfende Gruppenbildung
- Angaben zum „Haftungsregime“
Auswirkungen auf
 - Gruppenbildung und
 - Erfüllbarkeit des Plans auf Grund Konvaleszenz von Absonderungsrechten an globalzedierten Debitoren nach Verfahrensaufhebung

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Leitbild des umgestalteten Unternehmens =
Gesamtergebnis des Umgestaltungskonzepts
 - Zusammenfassende Darstellung der Wirkungsweise der einzelnen Sanierungsbeiträge, als da sind
 - Planbegleitende leistungswirtschaftliche Maßnahmen (vorzugsweise unter Nutzung der Vorzüge der §§ 103 ff. im eröffneten Verfahren),
 - finanzwirtschaftliche Wirkungsweise des Plans (Cash-Flow in Folge veränderter Anforderungen an Kapitaldienst)
 - Rechtfertigung = Überzeugungsbildung als Merkmal von § 220 Abs. 2 (Einzelheiten bei IDW S 2, Abschnitt 4)
 - Eingeschränkte gerichtliche Prüfung

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

□ Schwerpunkt: Die Vergleichsrechnung I

„Herz“ des darstellenden Teils wg. § 220 Abs. 2

- Herleitung:
 - KEINE ausdrückliche Erwähnung im Gesetz!
 - Rechtsgedanken der §§ 245 Abs. 1 Nr. 1, 247 Abs. 2 Nr. 1, 251 Abs. 1 Nr. 2, 253 Abs. 2 Nr. 3
 - § 245 setzt dissentierende Gruppe voraus
 - Übrige Normen = Ausdruck eines Dispositionsgrundsatzes
 - Ergo: KEINE Zurückweisung des Plans „a limine“ bei offen gelegter Ungünstigkeit und mangelnder Evidenz für dissentierende Gläubigergruppe bzw. Geltendmachung der übrigen vorgenannten Rechte. Regulativ ferner Nachteiligkeitsrücklage (§ 251 Abs. 3) und „Freigabe“ gem. § 253 Abs. 4

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

□ Schwerpunkt: Die Vergleichsrechnung II

■ Maßgeblicher Vergleichs- oder Referenzwert

- Wortlaut „ohne Plan“ = keine Beschränkung auf Abwicklungsszenarien (sofortige Betriebseinstellung, Ausproduktion), daher
- Einbeziehung alternativer Sanierungs- / Teilsanierungsszenarien (Stichwort „übertragende Sanierung“)

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Schwerpunkt: Die Vergleichsrechnung III
 - Maßgeblicher „Planwert“ = Quote?
Sehr zweifelhaft, denn
 - Heterogene Interessen der Gläubigerschaft
 - Gesicherte Gläubiger: Werthaltigkeit der Sicherheit (s. § 223, Abs. 1 S. 1)
 - Ungesicherte Gelegenheits(klein)gläubiger: Höhe der Quote, Geschwindigkeit deren Realisierung
 - „Verbundene Gläubiger“ (aus dem Eröffnungsverfahren als Weiterlieferer oder Weiterleistende bekannt): Erhalt dauerhafter Geschäftsbeziehung, wenn und soweit diese wirtschaftlich vorteilhaft

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Schwerpunkt: Die Vergleichsrechnung IV
 - Daraus folgt:
 - Planwertermittlung zwingend nicht **zeitpunkt-**, sondern **zeitraumbezogen**
Für Berücksichtigung zukunfts- und damit zeitraumbezogener Betrachtung spricht bereits § 229 S. 1 (ähnlich MüKInsO-Eidenmüller, 3. Aufl., § 222, Rn. 84)
 - Zulässigkeit einer Quotenprivilegierung der „Gelegenheitsgläubiger“?

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Schwerpunkt: Die Vergleichsrechnung V
 - Grundsätzlich: Zulassung von „gespaltenen“ Vergleichsrechnungen, das heißt:
 - Bei Gelegenheitsgläubigern Vergleich der – ggf. unterschiedlichen – *Gegenwartswerte* der Quote Plan- ./.
alternatives Verwertungsszenario
 - Bei „verbundenen Gläubigern“ Ermittlung des Planwerts nach den auf den Gegenwartswert kapitalisierten, aus der Geschäftsbeziehung nachhaltig zu erzielenden Einzahlungsüberschüssen und dessen Vergleich mit dem Gegenwartswert der Quote im alternativen Verwertungsszenario
 - Eingeschränkte gerichtliche Überprüfung

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Gestaltender Teil, §§ 221 ff.
 - Präklusionsklauseln, Begrifflichkeit
 - Materielle Präklusion = „Verlust“ der Forderung als solcher = unzulässig, u.a. im Licht von §§ 259a, 259b (BGH, ZInsO 2015, 1398, LS 3; 2016, 148)
 - Verfahrensrechtliche Präklusion = Verlust der Teilhabe an planrechtlicher Verteilung = zulässig, aber Erhalt der Forderung in Höhe der fiktiven Quote, die unmittelbar im Wege der Leistungsklage geltend gemacht werden kann (BAG, ZInsO 2016, 220)
 - Instruktiv Brünkmans, ZInsO 2016, 245

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Gestaltender Teil, §§ 221 ff.
 - Schwerpunkt: Gruppenbildung I
 - Formal: Darstellender und / oder gestaltender Teil? (nach BGH, ZInsO 2015, 1398 bei Rn. 10 gleichgültig, für sowohl als auch IDW S 2)
 - Inhaltlich:
 - Obligatorisch (§ 222 Abs. 1)
 - Fakultativ (§ 222 Abs. 2)
 - gleiche Rechtsstellung
 - gleichartige *insolvenzbezogene* wirtschaftliche Interessen (BGH, ZInsO 2015, 1398, LS 2, Rn. 10)

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Schwerpunkt: Gruppenbildung II
 - Umkehrschluss: Ein-Gruppen-Plan noch zulässig oder folgt aus den hohen Anforderungen des BGH an sachgerechte Differenzierung *Gebot* zur Bildung von Gruppen nach § 222 Abs. 2? M.E. nein wg. Grenze des Wortlauts in Abs. 2 „können“
 - Fallgruppen fehlerhaft unterlassener Gruppenbildung
 - Bestimmung eines materiell-rechtlichen Erlasses i.S.v. § 398 BGB als von § 227 Abs. 1 („Herabzonung“ von Verbindlichkeiten des Schuldners zur Naturalobligation) abweichender Rechtsfolge (zulässig, vgl. K. Schmidt/Spliedt, InsO, 5. Aufl., § 227, Rn. 2, § 254, Rn. 12) führt zu mittelbarem Eingriff in Sicherungsrecht (Horstkotte, ZInsO 2014, 1297, 1304 bei Fn. 48). Hieraus folgt Pflicht zur Bildung einer Gruppe gem. § 222 Abs. 1 Nr. 1.

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Schwerpunkt: Gruppenbildung III
 - Fallgruppen fehlerhaft unterlassener Gruppenbildung
 - Planbestimmung über die gesellschaftsrechtliche Fortsetzung des schuldnerischen Rechtsträgers
 - Erfordert Gruppenbildung gem. § 222 Abs. 1 Nr. 4, denn Fortsetzung = klassischer Eingriff in die autonomen Rechte der Gesellschafter.
 - Auch bei juristischer Person Fortführungserklärung entsprechend § 230 Abs. 1 S. 2, 3 erforderlich? M.E. ja, mindestens bei personalistischer Struktur, wenn keine Lösung über Austritt oder Kündigung aus wichtigem Grund möglich ist (s. auch § 225a Abs. 5). Folgt aus negativer Koalitionsfreiheit iSv Art. 9 GG.

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Schwerpunkt: Gruppenbildung IV
- Fall: Der Besserungsschein für Gesellschafternachrangforderungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO) im Insolvenzplan:
 - Sachverhalt:
Nach dem Entwurf eines Insolvenzplans sollen bei einer gesellschafterfinanzierten Schuldnerin die nicht-nachrangigen Gläubiger eine Quote von x % auf ihre Forderungen erhalten. Die nachrangigen Gläubiger der Rangklasse gem. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO sollen einen Besserungsschein erhalten (= durch die Besserungskonditionen auflösend bedingter Forderungserlass iSv § 397 BGB). Für die der Nr. 5 vorgehenden Rangklassen des § 39 InsO soll es bei der Regel des § 225 Abs. 1 InsO verbleiben.
 - Motivation:
Nachträgliche Minderung des Sanierungsgewinns, der nach einer primär gebotenen Verrechnung mit einem vorhandenen Verlustvortrag verbleibt, und dessen darauf lastende Steuer nach dem Sanierungserlass des BMF primär gestundet und nicht erlassen wird (vgl. BMF BStBl. I 2010, 18, Tz. 5, 7, 10)

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Schwerpunkt: Gruppenbildung V
 - Probleme:
 - §§ 225 Abs. 2, 224, 222 Abs. 1 Nr. 3 InsO
 - Setzt die Gewährung eines Vorteils für Nachranggläubiger eine vollständige Befriedigung der nicht-nachrangigen Gläubiger voraus?
 - Wenn nein, sind für die vorrangigen Rangklassen des § 39 InsO Gruppen zu bilden?
 - Lösungsversuch:
 - Keine Vollbefriedigung der Gläubiger gem. § 38 erforderlich
 - Keine Bildung von Gruppen mit besserer Rangklasse als § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO.
 - § 245 Abs. 2 Nr. 2 InsO sperrt nicht, wenn keine Gruppe der nicht-nachrangigen Gläubiger gegen den Plan stimmt.
 - Instrukтив T. Martini in A. Schmidt (Hrsg.) Sanierungsrecht, § 225 InsO, Rn. 24 ff.

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Schwerpunkt: Mangelnde Sicherstellung der Planerfüllbarkeit I
 - außerhalb des Anwendungsbereichs von § 231 Abs. 1 Nr. 3 Herleitung aus Inhaltsverstoß (Nr. 1), da Inhalt Erfüllbarkeit voraussetzt (vgl. §§ 217, 255)
 - Beispiele:
 - Konvaleszenz einer Sicherungszession nach Verfahrensaufhebung ohne Eingriff des Plans in das Sicherungsrecht = Folge der gem. § 227 auf eine Herabzoning von Gläubigerforderungen auf eine Naturalobligation begrenzten Planwirkungen (Einzelheiten bei Münzel, ZInsO 2014, 761; Horstkotte, ZInsO 2015, S. 1297, 1308; kritisch Ahrens, NZI 2014, 529, 534)

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Schwerpunkt: Mangelnde Sicherstellung der Planerfüllbarkeit II
 - Beispiele:
 - Welcher Grad der Sicherstellung der zur Gläubigerbefriedigung erforderlichen Drittmittel muss erreicht werden? Reicht Garantenerklärung i.S.v. § 230 Abs. 3?

LG Hamburg (ZInsO 2016, 47) geht von einem Inhaltsverstoß i.S.v. § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO aus, da die schlichte Garantenerklärung gem. § 230 Abs. 3 InsO keine hinreichende Validität aufweise. M.E. im Systemvergleich zu den ausreichenden Prognosen i.S.v. § 229 InsO zu weitgehend.

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Schwerpunkt: Vollstreckbarkeit, § 257 I
 - Grundsatz: § 257 geht von der Zwangsvollstreckung einer *Geldforderung* aus
 - Formulierungshinweis:
Bei Bestimmung einer Quote nicht „festgestellte Forderung“, da missverständlich als unzulässige materiell-rechtliche Präklusion
 - Problem reiner Verteilungspläne
 - Prämisse: Feststehende zur Gläubigerbefriedigung vorhandene Geldsumme bei unwägbarer Höhe angemeldeter (und festgestellter) Forderungen

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Schwerpunkt: Vollstreckbarkeit, § 257 II
 - Problem reiner Verteilungspläne
 - Lösungsversuch:
 - § 229 S. 3 als allg. Rechtsgedanke = Planaufstellung unter Berücksichtigung *aller* Gläubiger (so regierungsamtliche Begründung des Entwurfs = BT-Drs. 17/5712, S. 32 zu Nr. 18; a.A. Blankenburg, ZInsO 2015, S. 1293, 1294)
 - Daraus folgt errechenbare und damit i.V.m. Tabellenauszug vollstreckbare Mindestquote
 - Schuldrechtliche Verpflichtung zur Ausschüttung eines Überschusses nach Ablauf d. Verjährungsfrist gem. § 259b pro rata (insoweit nicht als Geldforderung vollstreckbar; vgl. HambKomm-Thies, 5. Aufl., § 217, Rn. 7 und § 224, Rn. 4)
 - Empfehlenswert:
 - Genaue Bestimmung der Modalitäten der Überschussverteilung
 - Anordnung der Überwachung der Planerfüllung
 - Schutz der Gläubiger über § 255 und Erfüllungsüberwachung

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Verzicht auf Schlussrechnungslegung, § 66 Abs. 1 S. 2
 - Reichweite = Schlussrechnungsprüfung durch Gericht verhält sich m.E akzessorisch zur Schlussrechnungslegung ggü. Gläubigerversammlung
 - Daher auch keine Verpflichtung zur Schlussrechnungslegung ggü. Gericht
 - Ebenso AG Ludwigshafen ZInsO 2015, 859; Smid/Rattunde/Martini, Insolvenzplan, 4. Aufl., Rn. 24.3; a.A. Harbeck, ZInsO 2014, 388

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Regelung über Höhe der Verwalter- / Sachwaltervergütung als Planbestandteil; § 217./ § 64
 - Gegenstand = Bestimmung der Höhe, nicht Festsetzung im Sinne der Schaffung eines Entnahme- oder Vollstreckungstitels - insoweit bleibt es bei § 64 InsO
 - Verfahrensrecht: Verwalter ≠ Planunterworfener
Lösung: „pactum de non petendo“ als Erklärung des Verwalters analog § 230 Abs. 3 InsO
 - Meinungsstand: (zulässig: LG München I, ZInsO 2013, 1966; LG Heilbronn, ZInsO 2015, 910; AG Hannover ZIP 2015, 2385; Hingerl, ZIP 2015, 159; Haarmeyer, ZInsO 2013, 1967; T. Graeber, ZIP 2013, 916; unzulässig LG Mainz, Beschluss vom 02.11.2015 - 8 T 132/15 - BeckRS 2016, 02202; Die Kölner Insolvenzrichter, ZIP 2014, 2153, 2161; Schöttler, NZI 2014, 852)

Die Vorprüfung, § 231 - Inhalt

- Salvatorische Klauseln
 - Mit Rechtsnatur des Plans nicht vereinbar. Daher nicht anwendbar zur Überwindung der Rechtsfolgen des § 139 BGB
 - BGH, ZInsO 2015, 1398 bei Rn. 27:
„... Im Insolvenzplanverfahren und für den bestätigten Insolvenzplan gelten insoweit allein die Regelungen der InsO (§§ 231, 248, 250, 254 ff. InsO). Eine gegen die Vorschriften über das Recht zur Vorlage und den Inhalt des Plans verstoßende Regelung im Insolvenzplan führt, wenn der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann, zur Zurückweisung des gesamten Plans nach § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO oder zur Versagung der Bestätigung nach § 250 Nr. 1 InsO durch das Insolvenzgericht. ...“
- Zweiter Schuldnerplan, § 231 Abs. 2
 - Zurückweisung auf Antrag ohne erneute Prüfung:
BGH, ZInsO 2015, 1398 bei Rn. 42
„... Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Regelung besteht das Zurückweisungsrecht des Gerichts nur dann, wenn das Planverfahren hinsichtlich des ersten Plans mindestens bis zur (negativen) Abstimmung der Gläubiger gediehen ist...“

Erörterungs- und Abstimmungstermin, Vorbereitung

- Einholung der Stellungnahmen, § 232
Reihenfolge wenig sinnvoll, besser *vor* der Vorprüfung
- Aussetzung der Verwertung, § 233 (selten, siehe aber § 159)
- Niederlegung des Plans auf der Geschäftsstelle, § 234
- Ladung und öffentliche Bekanntmachung des Erörterungs- und Abstimmungstermins, § 235
 - Ladung durch Insolvenzverwalter? Nein, ggf. Übertragung der Zustellung der Terminbestimmung und Ladung gem. § 8 Abs. 3?
 - Mindestanforderungen an die Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts eines Plans, wenn nicht der gesamte Plan gem. § 235 Abs. 3 S. 2 übersandt werden soll
- Empfehlung: Gleichzeitige Terminierung eines besonderen Prüfungstermins iSv § 177 Abs. 1 S. 2 und richterliche Übernahme gem. § 18 Abs. 2 RPfIG

Erörterungs- und Abstimmungstermin, Durchführung

Schwerpunkt: Planänderung (§ 240)

- Zeitlicher Rahmen:
Beginn ab Planniederlegung gem. § 234, Ende mit Beendigung der Erörterung (≠ *Ergebnis* der Erörterung)
- Inhaltlich:
Plankerntheorie??? Weitgehend ungeklärt, Vorschlag = Beispielskatalog bei MüKInsO-Hintzen, § 240, Rn. 9
- Verfahrensrechtlich
 - Erneute Vorprüfung der Änderungen entspr. § 231? H.M. nein, a.A. MüKInsO-Hintzen, Rn. 13 und HambKomm-Thies, § 240 Rn. 6. M.E. abhängig von Reichweite der Zulässigkeit einer Änderung gem. § 240
 - Ggf. Vertagung der Erörterung (§ 227 ZPO)?

Planbestätigung – amtswegige Prüfung, inzident zur Obstruktion, §§ 245, 248, 250

■ Inhalt

- Prüfungsgegenstand entspricht § 231 InsO
- Selbstbindung des Gerichts an Ergebnis im Rahmen der Vorprüfung gem. § 231 InsO?

Ungeklärt (dafür Heidelberger Kommentar/Haas, 7. Aufl., § 250, Rn. 2; dagegen LG Mainz, Beschluss vom 02.11.2015 - 8 T 132/15 - BeckRS 2016, 02202; K. Schmidt/Spliedt, 19. Aufl., § 250, Rn. 2; differenzierend HambKomm/Thies, 5. Aufl., § 250, Rn. 4).

M.E. nein, da mangels Zulassungsbeschlusses nach Abschluss der Vorprüfung gem. § 231 kein ausreichender verfahrensrechtlicher Vertrauensschutz begründet wurde

Planbestätigung – amtswegige Prüfung, inzident zur Obstruktion, §§ 245, 248, 250

- Verfahrensmäßige Behandlung und Vorschriften über die „Annahme durch die Beteiligten“ = §§ 218, 231 – 244
- § 250 Nr. 2
 - Unlauter
 - Begünstigung eines Beteiligten (§ 226 Abs.3)
 - Amtswegige Ermittlung ohne Anhaltspunkte?
M.E. nein. Wenn Anhaltspunkte ggf. dann auch Beweisaufnahme

Die Planbedingung, § 249

- Verfahrensrechtlich: temporäres Bestätigungshindernis
- „Verdeckte Bedingungen“?
Beispiel: Plan hängt essentiell von Imponderabilie ab.
 - M.E. keine Bedingung i.S.v. § 249. Bedingung im technischen Sinn erfordert klare Formulierung des Plantextes
 - Rechtsfolge des Ausfalls = § 255

Die Verfahrensaufhebung, § 258

- Voraussetzungen gem. Abs. 2
 - Finanzplan für Erfüllbarkeit nicht fälliger Masseansprüche ≠ Finanzplan i.S.v. § 229 S. 2
- Ermittlung
 - M.E. nicht amtswegig
 - Nachweisführung durch Insolvenzverwalter oder eigenverwaltenden Schuldner – keine Übertragung auf Sachwalter vorgesehen.

Erfüllungsüberwachung, § 260 ff.

Funktionelle Zuständigkeit, § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPfIG

- Amtliche Begründung des RegE (BT-Drs. 17/5712, S. 44) ist unergiebig
- Eigene Auffassung = Richterzuständigkeit, da § 261 in § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPfIG erwähnt ist
- Allgemein zur Abgrenzung der funktionellen Zuständigkeit: Anders als § 18 Abs. 1 Nr. 1 RPfIG enthält Nr. 2 keine Bestimmung der Zuständigkeit des Rechtspflegers mit Hilfe zeitlicher Zäsur, sondern nach dem Enumerationsprinzip der dort genannten Bestimmungen. Aus der Entscheidung des BGH ZInsO 2010, 2103 folgt, dass trotz zeitlicher und inhaltlicher Nähe von bspw. Vergütungsfestsetzung, Forderungsprüfung o.ä. zu den in § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPfIG dem Richter vorbehaltenen Geschäften kein Fall der §§ 5, 6 RPfIG vorliegt, sondern allenfalls von § 18 Abs. 2 RPfIG

Die Rechtsbehelfe

■ Minderheitenschutz, § 251

Probleme:

- Glaubhaftmachung der Nachteiligkeit spätestens im Abstimmungstermin
- Bemessung der Nachteiligkeitsrücklage i.S.v. § 251 Abs. 3

■ Sofortige Beschwerde, § 253

Probleme und Merkposten:

- Glaubhaftmachung der *wesentlichen* Schlechterstellung
- „Freigabeverfahren“ gem. § 253 Abs. 4, Begriff der Unverzüglichkeit (LG Berlin, ZInsO 2014, 2232)
- Kein vorheriger Minderheitenschutzantrag gem. § 251 InsO erforderlich (BGH, ZIP 2014, 1442, LS 1 - „Suhrkamp“)